

Az.: 5 A 91/24
1 K 3649/17 VG Chemnitz



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Freistaates

– Kläger –
– Berufungskläger –

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Stadt

– Beklagte –
– Berufungsbeklagte –

wegen

Straßenreinigungsgebühren
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Dr. Pastor, die Richterin am Obergericht Döpelheuer und die Richterin am Obergericht Engelke auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13. November 2024

für Recht erkannt:

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 16. November 2023 - 1 K 3649/17 - wird geändert. Es werden auch die Straßenreinigungsgebührenbescheide der Beklagten

- 2015100462497 vom 2. März 2015
- 2015100462472 vom 2. März 2015
- 2015100462489 vom 2. März 2015
- 2016100601840 vom 27. Februar 2016
- 2016100601866 vom 27. Februar 2016
- 2016100601858 vom 27. Februar 2016

in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Beklagten vom 20. Oktober 2017 aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Berufung des Klägers richtet sich insoweit gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 16. November 2023 - 1 K 3649/17 -, als die Klage gegen sechs Straßenreinigungsgebührenbescheide der Beklagten abgewiesen wurde.
- 2 1. Der Kläger ist Eigentümer von vier Gewässergrundstücken im Stadtgebiet der Beklagten. Durch dieses fließt der Fluss C....., bei dem es sich nach Lfd. Nr. 68 der Anlage 3 zu § 30 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz - SächsWG - um ein Gewässer erster Ordnung handelt. Dem Kläger obliegt nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsWG die Unterhaltung des Gewässers; sie wird nach § 32 Abs. 1 Satz 2 SächsWG durch den Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung wahrgenommen.
- 3 Das 5.006 qm große Gewässergrundstück - im Folgenden Grundstück 1 - erstreckt sich über eine Länge von etwa 160 m von der B.....brücke im Norden nach Süden über die R.....straße bis zur E.....brücke und grenzt östlich an die A..... Straße.
- 4 Das 12.020 qm große Gewässergrundstück - im Folgenden Grundstück 2 - erstreckt sich über eine Länge von etwa 615 m von Norden von der E.....brücke stadtauswärts bis zur T.....brücke und grenzt östlich an die dem öffentlichen

Verkehr gewidmete A..... Straße. Im Rahmen des Hochwasserschutzes wurde die vorhandene kommunale Straßenstützmauer um einen meist 1,0 m hohen massiven Maueraufsatz erhöht. Im nördlichen Bereich an der E.....brücke wird der Gehweg der A..... Straße gewässerseitig durch ein massives Geländer begrenzt, in das ein Tor eingelassen ist, hinter dem keine Abstiegsmöglichkeit zum Gewässer vorhanden ist. Weiter stadtauswärts wird der Gehweg durch eine etwa 1 m hohe Steinmauer begrenzt, an der gehwegseitig ein Schild mit der Aufschrift „Wasserwirtschaftliche Anlage BETRETEN VERBOTEN“ angebracht ist. Im südlichen Drittel des Grundstücks geht die Mauer in einen etwa gleich hohen Deich über; dort ist ein Schild mit der Aufschrift „Hochwasserschutzanlage. BETRETEN UND BEFAHREN VERBOTEN! Die Anlagen dienen dem Hochwasserschutz. Alle Handlungen, welche die Sicherheit der Hochwasserschutzanlage beeinträchtigen, sind verboten. Zuwiderhandlungen werden nach SächsWG §135 (1) 17 geahndet.“ Am südlichen Ende der T.....brücke wird der Gehweg wieder durch ein Geländer begrenzt.

- 5 Das 16.650 qm große Gewässergrundstück - im Folgenden Grundstück 3 - erstreckte sich im streitgegenständlichen Zeitraum über eine Länge von etwa 1.070 m etwa 100 m nördlich von der Brücke G..... stadtauswärts bis zu einem Wehr mit einer Fischtreppe. Zwischen dem Grundstück 3 und der öffentlich gewidmeten Straße K..... befand sich das ebenfalls im Eigentum des Klägers stehende 5.050 qm große Grundstück Flurstück Östlich des Grundstücks 3 schließt sich der Stadtteil A..... an, westlich befindet sich der Stadtpark. In diesem Bereich befinden sich zahlreiche Sohlriegel und eine Fischaufstiegshilfe im Gewässer. Am südlichen Ende des Grundstücks3 auf der Grenze zum Grundstück Gemarkung liegt ein Wehr mit einer Fischtreppe. Der Gehweg der K..... ist zur Gewässerböschung teilweise mit einem Geländer versehen. Auf der Höhe der Fischtreppe befindet sich im Geländer ein Tor, durch das man über eine Treppe hinunter direkt zur Fischtreppe gelangt. Am Geländer ist ein Schild mit der Aufschrift „Wasserwirtschaftliche Anlage BETRETEN VERBOTEN!“ angebracht. Ferner besteht im Bereich des Wehres eine Zufahrtsmöglichkeit über einen befestigten Weg zum Gewässer. Das Grundstück 3 wurde mit Eintragung vom 13. Mai 2022 in die Grundstücke K..... zerlegt.
- 6 Das 18.610 qm große Grundstück - im Folgenden Grundstück 4 - schließt im Norden an das Grundstück 3 mit dem Wehr und der Fischtreppe an und erstreckt sich über 500 m stadtauswärts bis zur Brücke S..... Das Grundstück grenzt an seiner östlichen Seite unmittelbar an die öffentlich gewidmete Straße K..... an. Zur Gewässerböschung ist der dortige Gehweg teilweise überhaupt nicht, teilweise durch eine bis zu etwa 30 cm hohe Mauer und teilweise durch einen ebenso niedrigen Erdwall begrenzt. Auch dort sind Schilder mit der Aufschrift „Hochwasserschutzanlage BETRETEN UND BEFAHREN VERBOTEN!“ aufgestellt.

7 2. Die Straßenreinigungssatzung - StrRS - der Beklagten vom 16. November 2010 i. d. F. v. 24. Oktober 2014 enthält u. a. folgende Regelungen:

8 **„§ 1 Allgemeines**

(1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) ... innerhalb der geschlossenen Ortslage als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.

(2) ...

(3) ...

(4) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn das Grundstück an einer öffentlich gewidmeten Straße liegt (Vorderlieger) oder zu ihr eine rechtliche und tatsächliche Zugangs- oder Zufahrtsmöglichkeit besteht (Hinterlieger) und das Grundstück durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrlich genutzt werden kann.

...

9 **§ 2 Übertragung der Reinigungs- und Winterdienstpflicht**

10 (1) Den Grundstückseigentümern der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke wird die Verpflichtung übertragen, innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen, ... zu reinigen, soweit die Verpflichtung der Reinigung der öffentlichen Straßen entsprechend § 4 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zur Straßenreinigungssatzung (Straßenverzeichnis) nicht bei der Stadt Chemnitz verbleibt. Das Straßenverzeichnis in der Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

...

11 **§ 4 Art und Umfang der regelmäßigen Reinigung**

12 (1) Die Reinigung der öffentlichen Straßen richtet sich nach der Lage, der Verkehrsbelastung, dem Ausbauzustand und dem Verschmutzungsgrad der Straßen. Dementsprechend sind die im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen in entsprechende Reinigungsklassen und Reinigungshäufigkeiten eingeteilt.

Zu unterscheiden sind zum einen folgende Reinigungsklassen:

...

C = Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz für die Fahrbahn

D = Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz für den Gehweg

...

und zum anderen folgende Reinigungshäufigkeiten:

...

2 = Reinigung 2-mal wöchentlich

1 = Reinigung 1-mal wöchentlich

...

13 **§ 6 Benutzungsgebühren**

Die Stadt Chemnitz erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen ... Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Chemnitz.“

14 Die Straßenreinigungsgebührensatzung - StrRGS - der Beklagten vom 16. November 2010 i. d. F. v. 24. Oktober 2014 enthält u. a. folgende Regelungen:

15 **„§ 1 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) ... innerhalb der geschlossenen Ortslage Benutzungsgebühren.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen und Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Chemnitz.

16 **§ 2 Gebührenpflichtig und Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des durch die Straße erschlossenen Grundstücks. ...

17 3. Mit drei Bescheiden vom 2. März 2015 setzte der Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb der Beklagten - ASR - gegenüber dem Kläger die Straßenreinigungsgebühren für den Veranlagungszeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 für das Grundstück 2 auf insgesamt 9.227,68 € (Bescheid-Nr. 2015100462497), für das Grundstück 3 auf 2.802,24 € (Bescheid-Nr. 2015100462489) und für das Grundstück 4 auf 1.431,36 € (Bescheid-Nr. 2015100462472) fest. Der Kläger legte gegen die Bescheide am 24. März 2015 Widerspruch ein.

18 Mit vier Bescheiden vom 27. Februar 2016 setzte der ASR gegenüber dem Kläger die Straßenreinigungsgebühren für den Veranlagungszeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 für das Grundstück 1 auf insgesamt 2.381,82 € (Bescheid-Nr. 2016100603917), für das Grundstück 2 auf insgesamt 9.227,68 € (Bescheid-Nr. 2016100601840), für das Grundstück 3 auf 2.802,24 € (Bescheid-Nr. 2016100601858) und für das Grundstück 4 auf 1.431,36 € (Bescheid-Nr. 2016100601866) fest. Der Kläger legte gegen die Bescheide am 16. März 2016 Widerspruch ein. Die Widersprüche wurden durch Widerspruchsbescheid des Beklagten (ASR) vom 20. Oktober 2017 zurückgewiesen. Der Widerspruchsbescheid wurde dem Kläger am 30. Oktober 2017 zugestellt.

19 4. Der Kläger erhob am 14. November 2017 Klage vor dem Verwaltungsgericht mit der Begründung, dass Gewässergrundstücke als nach § 16 SächsWG dem Gemeingebrauch dienende öffentliche Flächen nicht der Straßenreinigungspflicht unterlägen. Er nutze die Gewässergrundstücke nur im Interesse der Allgemeinheit, sodass auch nur dieser die Straßenreinigung zugutekomme. Die vier Grundstücke würden nicht durch öffentliche Straßen erschlossen, da ihnen durch sie keine innerhalb der geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle wirtschaftliche Nutzung ermöglicht werde. Die Erfüllung der dem Kläger obliegenden hoheitlichen Aufgaben habe bereits keinen wirtschaftlichen oder verkehrlichen Aspekt. Die öffentliche Straße schaffe dem Kläger für diese Grundstücke keine aus der Lage herrührende sinnvolle Nutzungsmöglichkeit. Die streitgegenständlichen Flurstücke grenzten zwar zum Teil an öffentliche Straßen, würden aber nicht über die jeweilige öffentliche Straße erschlossen. Es sei nicht

erkennbar, dass die Beklagte bei der Bemessung der Gebührenhöhe das insbesondere im Hinblick auf die A..... Straße hohe Allgemeininteresse an der Straßenreinigung und den von den Grundstücken der Beklagten ausgehenden Anteil an der Verschmutzung hinreichend berücksichtigt habe, etwa durch entsprechende Reduzierung der durch die Gebühren zu deckenden Kosten oder Festlegung der Höhe des Eigenanteils. Die Satzungen enthielten hierzu keine Regelungen. Es sei nicht erkennbar, dass die Beklagte insoweit ihr Ermessen ausgeübt habe. Zudem seien bei der Bemessung der Gebührenhöhe auch die im Eigentum der Beklagten stehenden Grundstücke mit Gewässern zweiter Ordnung, die unmittelbar oder mittelbar an öffentliche Grundstücke angrenzten, zu berücksichtigen.

- 20 Die Beklagte trat der Klage entgegen mit dem Vortrag, grundsätzlich sähen weder § 51 Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG - noch der straßenreinigungsrechtliche Erschließungsbegriff Einschränkungen der Nutzungsart des erschlossenen Grundstücks vor, sodass Gewässer nicht per se von der Erschließung ausgenommen seien. Insbesondere sei eine Freigabe für den Gemeingebrauch kein Ausschlusskriterium. Die gesetzlich normierte Gewässerbewirtschaftung stelle eine straßenreinigungsrechtlich zu berücksichtigende Nutzung dar.
- 21 5. Mit Urteil vom 16. November 2023 - 1 K 3649/17 - hob das Verwaltungsgericht den Bescheid der Beklagten vom 27. Februar 2016 für das Grundstück 1 (Bescheid-Nr. 2016100603917) in Gestalt des Widerspruchsbescheids auf. Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen.
- 22 Rechtsgrundlage für die streitigen Gebührenfestsetzungen sei § 51 Abs. 5 Satz 1 SächsStrG i. V. m. § 6 StrRS i. V. m. Nr. 21101.2 und Nr. 06265.0 des Straßenverzeichnisses i. V. m. der Straßenreinigungsgebührensatzung. Bei der A..... Straße und bei der K..... (jeweils einschließlich des Gehwegs) handle es sich um dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen. Beide Straßen lägen innerhalb der geschlossenen Ortslage. Wie § 5 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG zum Ausdruck bringe, ergäben sich keine Unterbrechungen des Bebauungszusammenhangs einer geschlossenen Ortslage durch einzelne unbebaute Grundstücke, unbebaubares Gelände oder (nur) einseitige Bebauung. Für das Erschlossensein komme es entscheidend darauf an, ob das Betreten oder Befahren des Anwesens ohne Weiteres möglich sei oder ermöglicht werden könne. Soweit nach § 1 Abs. 4 StrRS für die Erschließung weiterhin erforderlich sei, dass ein Grundstück durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrlich genutzt werden könne, sei davon auszugehen, dass nach dem Willen des Satzungsgebers „wirtschaftlich“ nicht im Sinne einer gewinnorientierten gewerblichen Tätigkeit auszulegen sei und nur die Veranlagung solcher Grundstücke ausgeschlossen werden solle, die überhaupt keiner Nutzung zugänglich seien, da deren Eigentümern durch die Straßenreinigung dann auch kein Vorteil zukommen könne. In Sachsen gebe es im Unterschied zu anderen Bundesländern

(§ 41 Abs. 3 Straßengesetz für Baden-Württemberg, § 29 Abs. 4 Hamburgisches Wegegesetz, § 7 Abs. 6 Berliner Straßenreinigungsgesetz) keine ausdrückliche Regelung über eine Befreiung oberirdischer Gewässer von der Erhebung von Straßenreinigungsgebühren. Ohne eine solche Spezialnorm liefere die Systematik des Reinigungsrechts keine Beschränkung auf Eigentümer privater Grundstücke.

- 23 Der Umstand, dass die Landestalsperrenverwaltung mit der Wahrnehmung der Gewässerunterhaltung und der weiteren Aufgaben wie Gewässerausbau und Hochwasserschutz rein hoheitliche Aufgaben erfülle, stehe einer wirtschaftlichen Tätigkeit nicht entgegen. Es könne nicht in Abrede gestellt werden, dass eine Nutzung zur Erfüllung einer hoheitlichen bzw. gesetzlich auferlegten Aufgabe auch eine sinnvolle Nutzung sei. Eine allgemeine Abgabefreiheit für öffentliche Sachen bestehe nicht. Auch eine juristische Person des öffentlichen Rechts sei dem Anschluss- und Benutzungszwang der Straßenreinigungssatzung unterworfen. Die durch § 6 WHG gesetzlich normierte Gewässerbewirtschaftungspflicht sei eine zu berücksichtigende Nutzung i. S. d. Straßenreinigungsrechts. Die Pflichten zur Gewässerunterhaltung aus § 39 Abs. 1 Satz 1 WHG erforderten zumindest ein Betreten von Gewässergrundstücken, wodurch diese grundsätzlich auch durch die angrenzenden Straßen nach § 1 Abs. 4 StrRS wirtschaftlich oder verkehrlich genutzt werden könnten.
- 24 Der Bescheid vom 27. Februar 2016 für das Grundstück 1 sei mangels Erschließung durch die A..... Straße rechtswidrig. Die übrigen angefochtenen Bescheide für die Grundstücke 2 bis 4 erwiesen sich als rechtmäßig, weil diese von den jeweiligen gereinigten Straßen aus betreten werden könnten und somit nach § 1 Abs. 4 StrRS erschlossen seien. Die Verbotsschilder gälten nicht für die Mitarbeiter der Landestalsperrenverwaltung, der Unterhaltungspflichten oblägen. Das Grundstück 2 könne ohne Weiteres von der A..... Straße aus betreten werden. Es bestehe eine fußläufige Zugangsmöglichkeit über den Deich zwischen Gehweg und Gewässer. Das Grundstück 3 werde als Hinterliegergrundstück über die Straße K..... erschlossen. Es gebe eine Zugangsmöglichkeit über das im Eigentum des Klägers stehende Grundstück Flurstück Nr. Soweit der Gehweg zur Gewässerseite nicht durch ein Gelände abgegrenzt werde, bestehe ein direkter Zugang über die Böschung zum Gewässergrundstück. Bedienstete der Landestalsperrenverwaltung könnten über das im Gelände eingelassene Tor über eine Treppe direkt zur Fischtreppe und zu dem dahinterliegenden Wehr gelangen. Darüber hinaus bestehe im Bereich des Wehres eine Zufahrtsmöglichkeit über einen befestigten Weg zum Gewässer. Das Grundstück 4 werde durch die K..... erschlossen, weil von ihrem Gehweg über die Böschung ein Zugang zum Gewässergrundstück teilweise ohne Hindernis, teilweise über einen niedrigen Erdwall oder eine niedrige Mauer möglich sei. Der Kläger sei als Eigentümer der Gebührenschuldner. Eine ausreichende sachliche Beziehung des Grundstücks zur Straße werde durch das Angrenzen geschaffen.

- 25 Das Verwaltungsgericht hat die Berufung gegen das Urteil nach § 124a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zugelassen.
- 26 6. Das Urteil wurde den Prozessbevollmächtigten des Klägers am 24. Januar 2024 zugestellt. Sie haben am 21. Februar 2024 Berufung eingelegt. Am 20. März 2024 haben sie um Verlängerung der Begründungsfrist bis zum 22. April 2024 gebeten, die ihnen gewährt wurde. Die Berufungsbegründung ist am 19. April 2024 eingegangen.
- 27 Zur Begründung der Berufung trägt der Kläger vor, die beiden an die streitgegenständlichen Grundstücke (teilweise mittelbar) angrenzenden Straßen vermittelten keine innerhalb einer geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle wirtschaftliche Nutzung. Die Grundstücke seien für den Kläger - bezogen auf seine Rechte als Eigentümer - überhaupt nicht nutzbar. Sein Eigentumsrecht werde vollständig vom Gemeingebrauch und von der Nutzung der Grundstücke zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben überlagert. Eine eigene sinnvolle wirtschaftliche Nutzung sei dem Kläger entzogen. Sein Eigentum beschränke sich nach § 3 Abs. 2 SächsWG auf das Gewässerbett und berechtige nur zu einer nicht zulassungspflichtigen Gewässerbenutzung; auch habe er nach § 3 Abs. 6 SächsWG, § 4 Abs. 4 Satz 1 WHG die zugelassene oder nicht zulassungspflichtige Benutzung durch Dritte unentgeltlich zu dulden. Er könne die Grundstücke nur im Interesse der Allgemeinheit nutzen. Die hoheitliche Aufgabenerfüllung nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Sächsischen Wassergesetz erfolge unabhängig vom Grundstückseigentum aufgrund der in diesen Gesetzen verankerten Duldungspflichten. Sie ermöglichten dem Kläger, gemäß § 41 WHG i. V. m. § 38 SächsWG und § 64 SächsWG zur Erfüllung seiner hoheitlichen Aufgaben fremdes Grundstückseigentum zu betreten und zu benutzen. Die Gewässerunterhaltungslast sowie die Erfüllung der weiteren mit dem Gewässer zusammenhängenden hoheitlichen Aufgaben träfen den Kläger in demselben Umfang, wenn ein Dritter Eigentümer der Gewässergrundstücke wäre. Ein privater Eigentümer könne jedoch nicht zur Zahlung von Straßenreinigungsgebühren herangezogen werden, da durch die Überlagerung durch den Gemeingebrauch nach § 25 WHG und § 16 SächsWG und die Heranziehung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Interesse der Allgemeinheit für ihn keine übliche und sinnvolle wirtschaftliche Nutzung verbliebe, für die eine anliegende gereinigte Straße auch nur grundsätzlich von Vorteil wäre. Diese Feststellung gelte für den Kläger als Eigentümer der Gewässergrundstücke gleichermaßen.
- 28 Die (dauerhafte) Nutzung der konkreten Gewässergrundstücke wäre keine andere, wenn der Kläger nicht Eigentümer wäre. Deshalb könne die ihn treffende Gewässerbewirtschaftungspflicht nicht begründen, dass er Schuldner von Straßenreinigungsgebühren sei. Für die Beur-

teilung der Frage der Erschließung sei auf das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen beim Grundstückseigentümer abzustellen und nicht auf eine das Grundstückseigentum überlagernde ausschließliche Nutzung im Interesse der Allgemeinheit. Sämtliche Überlegungen zu Möglichkeiten des Klägers, die zwischen den angrenzenden Straßen und dem Gewässer errichteten Hochwasserschutzanlagen zumindest fußläufig zu queren, stellten auf seine Hoheitsrechte ab, nicht aber auf sein Eigentumsrecht. Wäre der Kläger nur Eigentümer ohne den Hintergrund der hoheitlichen Aufgabenerfüllung, bestünden für ihn diese Zugangshindernisse.

29 Der Kläger halte an seinen Einwänden gegen die Gebührenhöhe fest. Über 700 Flurstücke, die die Nutzungsart „Fließgewässer“ auswiesen, stünden im Eigentum der Beklagten. Insbesondere an den K.....bach grenze direkt ein öffentlicher Geh- und Fahrweg bzw. die Z..... Straße. Beispielhaft werde auf die Grundstücke Gemarkung, Gemarkung verwiesen. Diese dürften nicht bei der Gebührenerhebung berücksichtigt worden sein.

30 Der Kläger beantragt sachdienlich gefasst,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 16. November 2023 - 1 K 3649/17 - zu ändern und auch die Straßenreinigungsgebührenbescheide der Beklagten

- 2015100462497 vom 2. März 2015
- 2015100462472 vom 2. März 2015
- 2015100462489 vom 2. März 2015
- 2016100601840 vom 27. Februar 2016
- 2016100601866 vom 27. Februar 2016
- 2016100601858 vom 27. Februar 2016

in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Beklagten vom 20. Oktober 2017 aufzuheben.

31 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

32 Die Beklagte trägt vor, unter „wirtschaftlicher Nutzung“ im Sinne des Straßenreinigungsgebührenrechts sei keine finanzielle Wirtschaftlichkeit oder gewinnorientierte gewerbliche Tätigkeit zu verstehen. Auch Grundstücke der Kommunen, die allein hoheitlichen Aufgaben dienen, seien nicht von der Veranlagung ausgenommen. Das Straßenreinigungsrecht stelle nicht auf eine Gegenleistung ab, sondern auf den Vorteil der verbesserten wirtschaftlichen und verkehrlichen Nutzbarkeit, der dem Grundstückseigentümer durch die Reinigung der Straße entstehe. Insofern komme auch dem Kläger ein Sondervorteil zu. Mangels gesetzlicher Grundlage gebe

es in Sachsen keine Beschränkung der Straßenreinigungsgebührenpflicht auf Eigentümer privater Grundstücke. Auch bestehe im Gebührenrecht keine allgemeine Gebührenfreiheit für Grundstücke, die öffentlichen Aufgaben dienen. Der Eigentümer erhalte allein mit der Zugangs- oder Zufahrtsmöglichkeit grundsätzlich die Möglichkeit einer wirtschaftlichen oder verkehrlichen Nutzung des Grundstücks. Der Umstand, dass nur die Unterhaltungspflicht dem Kläger ein Betretungsrecht vermittele, ändere nichts an seiner gebührenrechtlich relevanten Eigentümerstellung.

- 33 Die Beklagte sei Eigentümerin der vom Kläger genannten Grundstücke. Beide Grundstücke würden nicht zu Straßenreinigungsgebühren veranlagt, möglicherweise bestünden Veranlagungshindernisse. Es würden keine Grundstücke der Beklagten veranlagt. Die Frage der Veranlagung der Gewässergrundstücke habe sich 2014 erstmalig gestellt.
- 34 7. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten beider Instanzen und der beigezogenen Behördenakte verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

- 35 A. Die zulässige - insbesondere nach § 124 Abs. 1 Satz 1 VwGO innerhalb der Monatsfrist erhobene und innerhalb der Frist aus § 124a Abs. 3 Satz 3 VwGO begründete - Berufung hat auch in der Sache Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Unrecht abgewiesen. Die angefochtenen Straßenreinigungsgebührenbescheide vom 2. März 2015 und vom 27. Februar 2016 sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 36 I. Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren ist § 51 Abs. 5 Satz 1 SächsStrG, § 6 i. V. m. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 StrRS i. V. m. Nr. 21101.2 und Nr. 06265.2 des Straßenverzeichnisses i. V. m. der Straßenreinigungsgebührensatzung der Beklagten.
- 37 Die Beklagte erhebt gemäß § 6 StrRS für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Straßenreinigungsgebührensatzung. Nach Nr. 21101.2 des Straßenverzeichnisses erfolgte auf der A..... Straße 2-mal wöchentlich eine Reinigung der Fahrbahn (C) und 1-mal wöchentlich eine Reinigung des Gehwegs (D). Es erfolgte nach Nr. 06265.0 des Straßenverzeichnisses 1-mal wöchentlich eine Reinigung der Fahrbahn (C) der K.....

- 38 II. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Veranlagung der Grundstücke zu Straßenreinigungsgebühren liegen hinsichtlich der streitgegenständlichen Grundstücke nicht vor.
- 39 Nach § 1 Abs. 1 StrRGS erhebt die Beklagte für die von ihr durchgeführte Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage Benutzungsgebühren. Gebührenschuldner ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 StrRGS der Eigentümer des durch die Straße erschlossenen Grundstücks.
- 40 Ein Grundstück ist nach § 1 Abs. 4 StrRS erschlossen, wenn es an einer öffentlich gewidmeten Straße liegt (Vorderlieger) oder zu ihr eine rechtliche und tatsächliche Zugangs- oder Zufahrtsmöglichkeit besteht (Hinterlieger) (1.) und es durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrlich genutzt werden kann (2.).
- 41 1. Sowohl der Abschnitt der A..... Straße von der M.....straße bis zum S..... als auch die K..... sind öffentlich gewidmete Straßen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage verlaufen (§ 1 Abs. 1 StrRS). Durch diese Straßen werden die im Berufungsverfahren noch streitgegenständlichen Grundstücke 2 bis 4 jedoch nicht i. S. v. § 1 Abs. 4 StrRS erschlossen. Für die Grundstücke 2 bis 4 besteht keine durch das Grundstückseigentum vermittelte Zugangsmöglichkeit von der jeweiligen Straße.
- 42 a) Erschlossen sind Grundstücke, wenn die Eigentümer die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit haben, von der Straße eine Zufahrt oder einen Zugang zu ihren Grundstücken zu nehmen. Die Möglichkeit der Schaffung eines Zugangs oder einer Zufahrt bringt eine sachliche Beziehung des Grundstücks und der Straße mit sich, die es rechtfertigt, den Grundstückseigentümer zur Straßenreinigung heranzuziehen oder ihm Straßenreinigungsgebühren aufzuerlegen. Mit der Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeit erhält der Eigentümer grundsätzlich die Möglichkeit der wirtschaftlichen oder verkehrlichen Nutzung. Die durch die Straße in der Regel gegebene Möglichkeit der wirtschaftlichen oder verkehrlichen Nutzung des Grundstücks ist unabhängig davon, ob es bereits nach dem Baugesetzbuch erschlossen ist oder bereits einen Zugang zur Straße hat. Insoweit ist der straßenrechtliche Erschließungsbegriff weiter als der baurechtliche (SächsOVG, Urt. v. 15. September 2016 - 3 C 14/15 -, juris Rn. 16). Darauf, ob ein Zugang oder eine Zufahrt tatsächlich besteht, kommt es nicht an (Sauthoff, Öffentliche Straßen, 3. Aufl. 2020, § 16 Rn. 918). Das Merkmal des Erschlossenseins verlangt nur, dass eine Zufahrt oder ein Zugang geschaffen werden kann. Nicht erforderlich ist, dass die Möglichkeit der Schaffung eines Zugangs über die gesamte Länge der gemeinsamen Grenze von Grundstück und öffentlicher Straße durchgängig ohne größere bauliche Aufwendung möglich ist. Für die Begründung einer Straßenreinigungspflicht reicht allein eine objektive Beziehung des Grundstücks zur Straße aus (HessVGH, Beschl. v. 2. Februar 2015 - 2 A 514/14 -, juris Rn. 38; Wichmann, Straßenreinigung und Winterdienst in der kommunalen Praxis, 9. Aufl. 2022, S. 641).

- 43 b) Daran gemessen fehlt es an einer dem Kläger durch das Grundstückseigentum vermittelten Zugangsmöglichkeit. Zwar besteht für den Kläger eine tatsächliche Zugangsmöglichkeit. Das Verwaltungsgericht hat im Einzelnen dargelegt, auf welche Weise und welchen Wegen die Grundstücke 2 bis 4 von der jeweiligen Straße erreicht werden können. Dem ist der Kläger im Berufungsverfahren nicht entgegengetreten. In diesem Zusammenhang ist maßgeblich, dass es ausreicht, an einer einzelnen Stelle von der Straße auf das jeweilige Grundstück gelangen zu können. Eine Erschließung i. S. v. § 1 Abs. 4 StrRS setzt aber voraus, dass auch die rechtliche Möglichkeit des Zugangs gegeben ist. Das ist vorliegend nicht der Fall, weil für die Grundstücke 2 bis 4 unstreitig ausgeschilderte Betretensverbote bestehen, die eine Zugangsmöglichkeit rechtlich ausschließen. Zwar gelten diese nicht für die Mitarbeiter der Landestalsperrenverwaltung, einer Behörde des Klägers. Hingegen wäre ein privater Eigentümer des Gewässergrundstücks an einem Betreten gehindert, sodass für ihn keine rechtliche Zugangsmöglichkeit bestünde, mit der Folge, dass es am Erschlossensein des Grundstücks fehlte. Die Beantwortung der Frage, ob ein Grundstück erschlossen i. S. v. § 1 Abs. 4 StrRS ist, kann aber nicht davon abhängen, wer konkret Eigentümer des Grundstücks ist, sondern diese muss sich objektiv beantworten lassen. Das bedeutet, dass die Zugangsmöglichkeit unmittelbar aus dem Grundstückseigentum folgen und durch eine aus dem Eigentum resultierende Verfügungsmacht vermittelt werden, d. h. „ohne Weiteres“ gegeben sein muss, denn die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 1 Satz 1 StrRGS knüpft an das Eigentum an dem durch die öffentliche Straße erschlossenen Grundstück an. Die vorliegend bestehende Zugangsmöglichkeit des Klägers zu den Grundstücken 2 bis 4 folgt nicht aus dem Eigentum, sondern aus der Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgabe der Unterhaltungslast aus § 32 Abs. 1 Nr. 1 SächsWG i. V. m. § 39 Abs. 1 Satz 1, § 40 WHG. Die Berechtigung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 SächsWG i. V. m. § 39 Abs. 1 Satz 1, § 40 WHG besteht unabhängig vom Eigentum des Klägers; auch wenn er nicht Eigentümer der Gewässergrundstücke 2 bis 4 wäre, hätte die Landestalsperrenverwaltung ein Betretungsrecht, weil nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG i. V. m. § 38 SächsWG und § 64 SächsWG Gewässereigentümer u. a. das Betreten ihrer Grundstücke durch die zur Unterhaltung verpflichteten Personen zu dulden haben, so dass diese Zugangsmöglichkeit keinen Bezug zum Erschlossensein des Grundstücks aufweist.
- 44 2. Dem Kläger wird durch sein Eigentum an den Gewässergrundstücken auch kein Sondervorteil im Sinne einer wirtschaftlichen oder verkehrlichen Nutzbarkeit gemäß § 1 Abs. 4 StrRS durch die Straßenreinigung vermittelt.
- 45 a) Ein Grundstück wird durch eine gereinigte Straße erschlossen, wenn durch die rechtliche und tatsächliche Zugangsmöglichkeit zur Straße die Möglichkeit einer innerhalb geschlossener Ortslagen üblichen und sinnvollen wirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks schlechthin

eröffnet wird (OVG NRW, Urt. v. 2. März 1990 - 9 A 1647/88 -, juris Rn. 22; Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand September 2024, § 6 Rn. 435.). Im Straßenreinigungsgebührenrecht kommt es auf keine bauliche oder gewerbliche Grundstücksnutzbarkeit an (Wichmann a. a. O., S. 645). Dies bedeutet, dass zwischen dem Eigentum, der tatsächlichen und rechtlichen Zugangsmöglichkeit und der gereinigten Straße eine Verbindung bestehen muss, die einen Sondervorteil für den Eigentümer bewirkt. Die Rechtfertigung, die Grundeigentümer im Verhältnis zur Allgemeinheit zur Straßenreinigung mit Gebühren zu belasten, besteht darin, dass die Straßenreinigung objektiv im besonderen Interesse der Grundstückseigentümer liegt und sich für sie in Bezug auf die Möglichkeit der wirtschaftlichen und verkehrlichen Nutzung der Grundstücke vorteilhaft auswirkt. Soweit solche besonderen Vorteile nicht vorliegen, kommt mangels Erschlossenseins des Grundstücks eine Heranziehung des Grundstückseigentümers nicht in Betracht. Die dem Grundstückseigentümer erwachsenen Vorteile müssen in Beziehung stehen zum Zweck der Straßenreinigung (VG Magdeburg, Urt. v. 18. Januar 2006 - 1 A 510/04 -, juris Rn. 29). Es hängt von der konkreten Lage des Grundstücks an der Straße ab, ob für den Eigentümer ein Sondervorteil entsteht. Wenn dies der Fall ist, bildet der Sondervorteil den Grund für die Gebührenpflicht.

- 46 Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass Gewässergrundstücke vom Eigentümer sinnvoll genutzt werden. So ist bei Anlegebrücken an einem Gewässer eine wirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit bejaht worden (VG Köln, Urt. v. 25. Januar 1985 - 11 K 4864/83 -, juris Rn. 26; Wichmann a. a. O., S. 645).
- 47 b) Dem Kläger wird durch das Gewässereigentum kein Sondervorteil vermittelt. Durch die gereinigten Straßen, über die er die Grundstücke 2 bis 4 erreichen kann, wird ihm allenfalls die Erfüllung seiner Pflicht zur Gewässerunterhaltung erleichtert, die aber aus § 32 Abs. 1 Nr. 1 SächsWG i. V. m. § 39 Abs. 1 Satz 1, § 40 WHG resultiert und nicht von seiner Eigentümerstellung abhängig ist. Zwar wird eine sinnvolle wirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit auch dann bejaht, wenn sie sich auf die Erfüllung hoheitlicher oder im Interesse der Allgemeinheit liegender Aufgaben beschränkt, ohne dass dem Eigentümer eine private Nutzung eröffnet wird. Insofern ist zu berücksichtigen, dass es weder im Beitragsrecht noch im Gebührenrecht eine allgemeine Beitrags- bzw. Gebührenfreiheit im Hinblick auf Grundstücke oder Sachen gibt, die öffentlichen Aufgaben dienen (NdsOVG, Urt. v. 30. Juni 2016 - 9 LC 131/15 -, juris Rn. 40; für Erschließungsbeiträge: BVerwG, Urt. v. 11. Dezember 1987 - 8 C 85.86 -, juris Rn. 23). Dies ändert aber nichts daran, dass die Erfüllung der hoheitlichen oder im allgemeinen Interesse liegenden Aufgabe mit dem Grundstückseigentum in Verbindung stehen muss. Ein solcher Zusammenhang ist hier jedoch nicht gegeben.

- 48 III. Es kann dahinstehen, ob der Straßenreinigungsgebührensatzung eine richtige Gebührenkalkulation zugrunde liegt, weil die Grundstücke 2 bis 4 bereits nicht i. S. v. § 1 Abs. 4 StrRS erschlossen sind und für diese daher auch keine Straßenreinigungsgebühren erhoben werden durften. Dies gilt auch für die vom Kläger aufgeworfene Frage, in welchem Umfang die Frontlängen von Gewässergrundstücken, die im Eigentum der Beklagten stehen, in der Gebührenkalkulation hätten veranlagt werden müssen.
- 49 B. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO.
- 50 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Fall des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf dieser Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Dr. Pastor

Döpelheuer

Engelke

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 26.922,56 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG.
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Dr. Pastor

Döpelheuer

Engelke